

# Installateurvertrag Gemeinde Wackersberg



Aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserinstallationen wird

Zwischen der **Gemeinde Wackerberg**, Bachstraße 8, 83646 Wackersberg

-im folgenden Gde genannt-

Und der/dem

---

-im folgenden IU genannt-

folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzung für die Eintragung in das gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV von der Gde zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gde und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Versorgungsgebiet der Gde.
- (2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasseranlagen der Kunden ab Wasserzähler.

## § 2 Zusammenarbeit

Gde und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit des Kunden, IU, Gde und ihren Bediensteten zusammenzuarbeiten.

## § 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Wasseranlagen herzustellen, die an das Rohrnetz der Gde angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Wasseranlagen zu verändern, instand zu setzen und zu warten,
2. einen von der Gde ausgestellten Nachweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis der Gde eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,
4. diesen Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen,
5. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung durch das IU oder die Gde bei der Gde angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall-, Gesundheits- und Feuergefahr oder der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,
6. die Gde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

#### § 4 Pflichten des IU

- (1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,
  1. der Gde jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzung nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschen in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhen lassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderungen oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes,
  2. im Fall der Nr. 1 den Nachweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretenen Änderungen ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,
  3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz der Gde angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gde, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen der Gde sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,

die Ausführung und der Betrieb der Trinkwasseranlage erfolgt nach DVGW-TRWI-DIN 1988. EN 1717, dem DVGW-Regelwerk und weiteren anerkannten Regeln der Technik, den Herstellerangaben, der AVBWasserV bzw. der jeweils gültigen Wasserabgabensatzung und unter Beachtung der zusätzlichen Auflagen der Gemeinde Wackersberg. Verwendete Materialien und Geräte sind mit dem DIN-, DVGW- bzw. CE-Zeichen und ggf. den Registriernummern gekennzeichnet. Die Gemeinde Wackersberg übernimmt keinerlei Haftung für die erstellte Anlage/Hauswasserinstallation.

4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,
5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular der Gde ordnungsgemäß anzumelden,
6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,
7. Arbeiten, die von Nichtberechtigten im Anschluss an das Netz ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,
8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber der Gde die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit der Gde gegenüber, nur nach gesetzlichen Bestimmungen,
9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Haftpflichtversicherung gilt als ausreichend, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungs-Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt,
10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Wasseranlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle der Gde enge Verbindung zu halten,
11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen Gde und Kunde sachverständig zu beraten,
12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,
13. beim Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Nachweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen und sonstige von der Gde zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. der Gde unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 5 Rechte der Gde**

- (1) Die Gde ist berechtigt,
1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,
  2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,
  3. die Beibringungen der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern,
- (2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann die Gde insbesondere
1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,
  2. das IU schriftlich verwarnen,
  3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,
  4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit auszusetzen,
  5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- (3) Die Gde darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und Gde erforderlich sind.

## **§ 6 Pflichten der Gde**

Die Gde ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß §4 Abs. 2 Nr.3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,
2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Bestimmungen zu erteilen sowie die Anschluss- und Versorgungsbedingungen und besonderen Bestimmungen der Gde einschließlich der Wassertarif und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,
3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigkeiten zu unterstützen,
4. das IU in das bei der Gde zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,
5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Nachweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,
6. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateur zu unterrichten,

## **§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages**

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsschließenden Parteien in Kraft.

Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre.

Wackersberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für das IU

\_\_\_\_\_  
für die Gde